

Bewerbung

für folgende Pirschbezirke im Regionalforstamt Niederrhein:

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger erfolgt, die während der Laufzeit des Jagderlaubnisvertrages weder Inhaber oder Pächter eines Jagdbezirkes noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind und ihren ständigen Wohnsitz nicht weiter als 50 km von der nächsten Grenze des zu vergebenden Pirschbezirkes haben.
2. von einem Antragsteller für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. Pro Pirschbezirk darf nur eine Bewerbung abgegeben werden. Die Vergabe erfolgt nur für einen Pirschbezirk.
3. die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbern im Auswahlverfahren erfolgt, wobei das Regionalforstamt durch vorherige Prüfung der Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zum Auswahlverfahren entscheidet.
4. für diesen Pirschbezirk folgendes Entgelt zu zahlen ist:
 - ein Grundpreis gemäß der jeweiligen Pirschbezirksbeschreibung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und
 - Preiszuschläge für zusätzlich freigegebene und zur Strecke gebrachte Trophäenträger der hohen Jagd in Höhe des Abschussentgeltes entsprechend den Bestimmungen der geltenden Jagdnutzungsvorschrift
5. im Falle der Vergabe des Pirschbezirkes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag nach dem vom Regionalforstamt übersandten Muster abzuschließen ist.

Auf folgende Pirschbezirke in anderen Regionalforstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz NRW habe ich weitere Bewerbungen abgegeben:

Werde ich für einen Pirschbezirk ausgewählt, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos. Mit meiner Bewerbung habe ich auch die mitübersandten Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag mit Anlage (Allgemeine Bestimmungen) zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

Name, Vorname

Anschrift (ständigen Wohnsitz), Telefon-Nr.; Email-Anschrift

Datum, Unterschrift



**Jagderlaubnisvertrag
über die Beteiligung am Abschuss
- Vergabe des Pirschbezirkes Logsche Wiese -**
(gemäß Tz. 2.1. der Betriebsanweisung „Jagd im landeseigene Forstbetrieb“)

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses
vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Albrecht – Thaer - Str.
34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des
Regionalforstamtes Niederrhein

- nachfolgend Land genannt -

und

1. Herrn,
wohnhaft in

2. Herrn / Frau,
wohnhaft in

3. Herrn / Frau,
wohnhaft in

- nachfolgend Pirschbezirkseinhaber genannt –

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der
Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und
wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die
Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten
angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden,
artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt.
Der Pächter verpflichtet sich, einen an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand
herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand
und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der/die Pirschbezirkseinhaber erhält/erhalten im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirktes
die Erlaubnis, in der Zeit vom **15.04.2023 bis 31.12.2023**
im Bereich des Regionalforstamtes **Niederrhein**
im Forstbetriebsbezirk **Materborn**
die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.
Der Pirschbezirk umfasst die Abteilungen: 204, 205 tlw., 206 tlw., 224 tlw., 223 tlw. und 222
tlw. mit einer Fläche von 84,66 ha.



§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.
- Die Jagd an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bedarf der vorherigen Rücksprache mit dem Forstbetriebsbeamten.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben:

Rotwild, Schwarzwild, Rehwild: siehe Anlage 1

Sonstiges Niederwild: in Absprache mit FBB

Zusätzliche Abschussfreigaben im laufenden Jagdjahr sind möglich (siehe hierzu Nr. 14 der „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“).

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

Ein Grundpreis von 35,00 €/ha;

ergibt bei einer Fläche von 84,66 ha insgesamt 2963,10 €

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von 562,99 €

ergibt die Gesamtsumme von: **3526,09 €**.

Im Grundpreis inbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets.

Der Grundpreis zu § 4 ist spätestens bis zum 15. April mit dem Verwendungszweck:

auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD, zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die der/den Pirschbezirkseinhabern im Zusammenhang mit der Jagdausübung entsteht/en.



§ 6

Der/die Pirschbezirkseinhaber haftet/en für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit ihrer/seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der/die Pirschbezirkseinhaber erklärt/en ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber“ durch seine/ihre Unterschrift/en anerkennt. Des Weiteren erklärt/en er/sie ausdrücklich, dass er/sie weder Jagdausübungsberechtigte(r) noch Inhaber/in einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist/sind.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt dem/den Pirschbezirkseinhaber/n mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).

Der/die Pirschbezirkseinhaber nutzt/en seine/ihre PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines/ihrer Pirschbezirk(es) und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist/sind der/die Pirschbezirkseinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist/sind der/die Pirschbezirkseinhaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm/ihnen die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

§ 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk ist Herr FA Joachim Böhmer, Nimweger Str. 25, 47533 Kleve, Tel: 02821/186 11 oder 0171/58 70 164.

Soweit diese/r im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt Niederrhein, Tel. 0281/338 32-0, zur Verfügung.

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

§ 12

Das Aufstellen von Wildkameras sowie der Einsatz von Nachtzieltechnik ist nicht erlaubt.



Für das Land,
das Regionalforstamt

Für den/die Pirschbezirkseinhaber

Ort, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

(Name)

(Name)

(Name)

Siegel –

(Name)



Allgemeine Bestimmungen (Reichswald) für Inhaber/innen einer Jagderlaubnis

1. Bei Vertragsunterzeichnung ist der gültige Jahresjagdschein vorzulegen.
2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem/ der Inhaber/in der Jagderlaubnis gestattet ist, obliegen dem Forstamt.
Dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis ist es gestattet, in Abstimmung mit dem/der zuständigen Forstbetriebsbeamten/in Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.
Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis dies dem Forstamt umgehend mitzuteilen.
3. Das Forstamt verzichtet für die Zeit der Vertragsdauer im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22 a BJG), Nachsuchen und jagdliche Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden auf angegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zur Bestandssicherung gefährdeter Niederwildarten.
Der Pirschbezirk kann in Ansitzdrückjagden mit einbezogen werden. Dem/der Pirschbezirkseinhaber/in steht das durch ihn/sie bei diesen Jagden erlegte Schalenwild im Rahmen der vertraglich eingeräumten Freigabe zu; solche Abschüsse werden entsprechend angerechnet.
Zwischen dem 15.09. und dem 10.10. übt der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis auf Verlangen des Forstamtes die Jagd nur eingeschränkt aus. Das Forstamt ist berechtigt, in dieser Zeit Jagdgäste auf Rothirsche zu führen.
4. Auf die Belange der erholungssuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Mit Rücksicht auf den Erholungsverkehr ist die Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet
5. Die Fallenjagd ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Forstamtes gestattet. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
6. Dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis ist die Wildfütterung verboten. Über die Zulassung von Kurrungen entscheidet das Forstamt im Rahmen der geltenden Vorschriften.



7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und im aufgebrochenen Zustand zu der vom Forstamt bestimmten Stelle zu bringen und ggf. im dortigen Kühlraum zwischenzulagern. Das Forstamt stellt sicher, dass der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis jederzeit Zugang zur Anlieferungsstelle hat.

Schwarzwildaufbrüche sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen von dem /der Inhaber/in der Jagderlaubnis auf eigene Rechnung zu entsorgen.
8. Alles von dem /der Inhaber/in der Jagderlaubnis erlegte Wild ist dem Forstbetriebsbezirk vorzuzeigen. Das vom/von der Inhaber/in der Jagderlaubnis erlegte Schalenwild wird diesem/dieser nach dem Vorzeigen (Ziffer 7) zur eigenen Verwendung übereignet. Der /die Inhaber/in der Jagderlaubnis veranlasst die erforderlichen veterinärmedizinischen Untersuchungen (Trichinenbeschau, ggf. Fleischbeschau) selbst auf eigene Rechnung für das von ihm erlegte Wild.

Darüber hinaus ist der /die Inhaber/in der Jagderlaubnis berechtigt, anderes Wild als Schalenwild nach dem Vorzeigen selbst zu verwerten. Das Forstamt kann bei der Vermarktung behilflich sein.
9. Wird vom/von der Inhaber/in der Jagderlaubnis ein Stück Wild krank geschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet, wenn es sich um einen Trophäenträger handelt. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

Kommt krank geschossenes Wild außerhalb des Pirschbezirkes im Verwaltungsjagdbezirk zur Strecke, stehen dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis Wildbret und Trophäe zu; der Abschuss wird auf die Freigabe angerechnet.
10. Der Forstbetriebsbezirk ist unverzüglich von abgegebenen Kugelschüssen oder evtl. erforderlich werdenden Nachsuchen oder Kontrollsuchen zu unterrichten. Für den Fall der Nichterreichbarkeit des Forstbetriebsbezirkes erhält der / die Inhaber/in der Jagderlaubnis eine Liste geeigneter Nachsuchenfürher. Bei der Nachsuche sind Weisungen des Forstbetriebsbeamten oder des Hundeführers zu beachten. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis ist verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.
11. Die Trophäen sind auf Kosten des/der Inhaber/in der Jagderlaubnis entsprechend den Anordnungen des Forstamtes auf Trophäen- oder Hegeschauen vorzuzeigen.



12. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis wird durch das Forstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen.
13. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis ein nicht freigegebenes Stück Schalenwild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag erhoben. Das Forstamt kann verlangen, dass er/sie das Wildbret zum marktüblichen Preis zu Eigentum übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.
14. Zusätzliche Abschussfreigaben sind auf Antrag des/der Inhabers/in der Jagderlaubnis möglich. Bei Erlegung gelten die Regelungen der Anlage 1 zum Jagderlaubnisvertrag entsprechend.
15. Das Aufstellen von Wildkameras ist grundsätzlich **untersagt**.
16. Mit Ablauf des Vertrages legt der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis dem Forstamt eine Streckenmeldung über alles im Pirschbezirk zur Strecke gekommene Wild vor.
17. Eine Fütterung von Schalenwild hat grundsätzlich zu unterbleiben; die KIRRUNG für Schwarzwild mit wenig Getreide ist ab 01. Oktober erlaubt. Die KIRRUNGSSTELLE (eine je Pirschbezirk) ist dem zuständigen Forstbetriebsbeamten anzuzeigen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.
18. Es gilt das **Nachtjagdverbot** (BJagdG § 19 Nr. 4). Ausnahmen können in Abstimmung mit dem zuständigen Forstbetriebsbeamten für die Schwarzwildjagd an KIRRUNGEN in den Monaten Oktober, November und Dezember **bis spätestens 22.00 Uhr** schriftlich vereinbart werden.

Anlage 1 zum Jagderlaubnisvertrag (Stand 2022)

Abschussfreigabe Logsche Wiese

Rotwild:

- ein (1) Stück Kahlwild oder Kalb; in sicheren Situationen sollte, bei Erlegung eines Kalbes, das dazugehörige Alttier erlegt werden.
-

Rehwild:

- mindestens ein (1) Bock der Klasse 1 oder 2;
 - mindestens ein (1) Bock der Klasse 4;
 - mindestens drei (3) weibliche Stücke bzw. Kitze.
-

Schwarzwild:

- mindestens fünf (5) nicht adulte Stücke (Überläufer bzw. Frischlinge);
- mehrjährige Keiler; diese werden zusätzlich mit einem Pauschalpreis von 2,00 €/Kg für das Wildbret, die Schwarte und Trophäe in Rechnung gestellt.

Über die Mindestvorgabe bei Reh- und Schwarzwild hinausgehend erlegte Stücke müssen von dem/der Pirschbezirkseinhaber/in zu den aktuellen Wildbret-Preisen übernommen werden. Bei mehrjährigen Trophäenträgern wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 200,00 € in Rechnung gestellt.

Anlage 2 zum Jagderlaubnisvertrag (Stand 2020 Reichswald)

Allgemeine Bestimmungen für Inhaber/innen einer Jagderlaubnis

1. Bei Vertragsunterzeichnung ist der gültige Jahresjagdschein vorzulegen.
2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem/ der Inhaber/in der Jagderlaubnis gestattet ist, obliegen dem Forstamt.
Dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis ist es gestattet, in Abstimmung mit dem/der zuständigen Forstbetriebsbeamten/in Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.
Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis dies dem Forstamt umgehend mitzuteilen.
3. Das Forstamt verzichtet für die Zeit der Vertragsdauer im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranker Wildes (§ 22 a BJG), Nachsuchen und jagdliche Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden auf angegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zur Bestandessicherung gefährdeter Niederwildarten.
Der Pirschbezirk kann in Ansitzdrückjagden mit einbezogen werden. Dem/der Pirschbezirkseinhaber/in steht das durch ihn/sie bei diesen Jagden erlegte Schalenwild im Rahmen der vertraglich eingeräumten Freigabe zu; solche Abschüsse werden entsprechend angerechnet.
Zwischen dem 15.09. und dem 10.10. übt der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis auf Verlangen des Forstamtes die Jagd nur eingeschränkt aus. Das Forstamt ist berechtigt, in dieser Zeit Jagdgäste auf Rothirsche zu führen.
4. Auf die Belange der erholungssuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Mit Rücksicht auf den Erholungsverkehr ist die Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet
5. Die Fallenjagd ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Forstamtes gestattet. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
6. Dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis ist die Wildfütterung verboten. Über die Zulassung von Kurrungen entscheidet das Forstamt im Rahmen der geltenden Vorschriften.

Anlage 2 zum Jagderlaubnisvertrag (Stand 2020 Reichswald)

7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und im aufgebrochenen Zustand zu der vom Forstamt bestimmten Stelle zu bringen und ggf. im dortigen Kühlraum zwischenzulagern. Das Forstamt stellt sicher, dass der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis jederzeit Zugang zur Anlieferungsstelle hat.

Schwarzwildaufbrüche sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen von dem /der Inhaber/in der Jagderlaubnis auf eigene Rechnung zu entsorgen.

8. Alles von dem /der Inhaber/in der Jagderlaubnis erlegte Wild ist dem Forstbetriebsbezirk vorzuzeigen. Das vom/von der Inhaber/in der Jagderlaubnis erlegte Schalenwild wird diesem/dieser nach dem Vorzeigen (Ziffer 7) zur eigenen Verwendung übereignet. Der /die Inhaber/in der Jagderlaubnis veranlasst die erforderlichen veterinärmedizinischen Untersuchungen (Trichinenbeschau, ggf. Fleischbeschau) selbst auf eigene Rechnung für das von ihm erlegte Wild.

Darüber hinaus ist der /die Inhaber/in der Jagderlaubnis berechtigt, anderes Wild als Schalenwild nach dem Vorzeigen selbst zu verwerten. Das Forstamt kann bei der Vermarktung behilflich sein.

9. Wird vom/von der Inhaber/in der Jagderlaubnis ein Stück Wild krank geschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet, wenn es sich um einen Trophäenträger handelt. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

Kommt krank geschossenes Wild außerhalb des Pirschbezirkes im Verwaltungsjagdbezirk zur Strecke, stehen dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis Wildbret und Trophäe zu; der Abschuss wird auf die Freigabe angerechnet.

10. Der Forstbetriebsbezirk ist unverzüglich von abgegebenen Kugelschüssen oder evtl. erforderlich werdenden Nachsuchen oder Kontrollsuchen zu unterrichten. Für den Fall der Nichterreichbarkeit des Forstbetriebsbezirkes erhält der / die Inhaber/in der Jagderlaubnis eine Liste geeigneter Nachsuchenführer. Bei der Nachsuche sind Weisungen des Forstbetriebsbeamten oder des Hundeführers zu beachten. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis ist verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

Anlage 2 zum Jagderlaubnisvertrag (Stand 2020 Reichswald)

11. Die Trophäen sind auf Kosten des/der Inhaber/in der Jagderlaubnis entsprechend den Anordnungen des Forstamtes auf Trophäen- oder Hageschauen vorzuzeigen.
12. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis wird durch das Forstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen.
13. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis ein nicht freigegebenes Stück Schalenwild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag erhoben. Das Forstamt kann verlangen, dass er/sie das Wildbret zum marktüblichen Preis zu Eigentum übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.
14. Zusätzliche Abschussfreigaben sind auf Antrag des/der Inhabers/in der Jagderlaubnis möglich. Bei Erlegung gelten die Regelungen der Anlage 1 zum Jagderlaubnisvertrag entsprechend.
15. Das Aufstellen von Wildkameras ist grundsätzlich **untersagt**.
16. Mit Ablauf des Vertrages legt der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis dem Forstamt eine Streckenmeldung über alles im Pirschbezirk zur Strecke gekommene Wild vor.
17. Eine Fütterung von Schalenwild hat grundsätzlich zu unterbleiben; die Kírrung für Schwarzwild mit wenig Getreide ist ab 01. Oktober erlaubt. Die Kírrungsstelle (eine je Pirschbezirk) ist dem zuständigen Forstbetriebsbeamten anzuzeigen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.
18. Es gilt das **Nachtjagdverbot** (BJagdG § 19 Nr. 4). Ausnahmen können in Abstimmung mit dem zuständigen Forstbetriebsbeamten für die Schwarzwildjagd an Kírrungen in den Monaten Oktober, November und Dezember **bis spätestens 22.00 Uhr** schriftlich vereinbart werden.